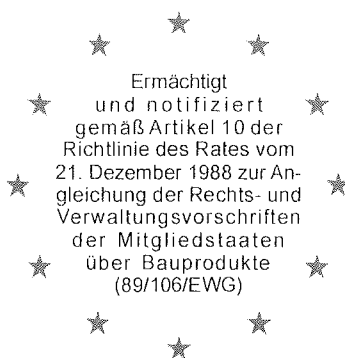


# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L  
10829 Berlin  
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0  
Fax: +49(0)30 787 30 320  
E-mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)  
Internet: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)



# DIBT

Mitglied der EOTA  
*Member of EOTA*

## Europäische Technische Zulassung ETA-07/0045

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

"TECTUS TE 510 HU" und "TECTUS TE 510 3D"  
*"TECTUS TE 510 HU" and "TECTUS TE 510 3D"*

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

SIMONSWERK GmbH  
Bosfelder Weg 5  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck  
*Generic type and use  
of construction product*

Dreiaxelige verdeckt liegende Türbänder  
"TECTUS TE 510 HU" und "TECTUS TE 510 3D"  
*Variable concealed three part hinges  
"TECTUS TE 510 HU" and "TECTUS TE 510 3D"*

Geltungsdauer:  
*Validity:* vom  
*from* bis  
*to*

21. Februar 2007  
28. Februar 2012

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

SIMONSWERK GmbH  
Bosfelder Weg 5  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
DEUTSCHLAND



Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

7 Seiten einschließlich 2 Anhänge  
*7 pages including 2 annexes*



Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
European Organisation for Technical Approvals

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.



---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11.02.1989, S. 12  
2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30.08.1993, S. 1  
3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31.10.2003, S. 25  
4 Bundesgesetzblatt I, S. 812  
5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15  
6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20.01.1994, S. 34

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks

#### 1.1 Beschreibung der Produkte

Zulassungsgegenstand sind die verstellbaren, verdeckt liegenden, dreiachsigen Bänder mit der Bezeichnung "TECTUS TE 510 HU" und "TECTUS TE 510 3D". Sie bestehen aus Aluminium und Zinkdruckguss.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus drei Teilen, einer Montageplatte für den Türrahmen und einer Montageplatte für das Türblatt, die mit der Tür seitlich verbunden ist, so dass die Tür während des gesamten Betriebszyklus frei schwingen und das Türblatt in derselben Horizontal- und Vertikalebene gehalten werden kann. Zwischen den zwei Montageplatten unterstützt eine verstellbare, geometrische, bewegliche Achse innerhalb eines verdeckt liegenden ungefederten Bandes das Bauteil.

Die wesentlichen Konstruktionsdetails einschließlich ihrer Verbindungen sind beschrieben im Anhang A. Anhang A ist Bestandteil dieser europäischen technischen Zulassung.

#### 1.2 Verwendungszweck

Die Bänder sind bestimmt für die Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren und Türen in Fluchtwegen.

Sie können verwendet werden an Türen aus Holz, Metall oder Kunststoff.

Die Bänder sind in das Türblatt bzw. in dessen Rahmen eingelassen, so dass bei ein- und zweiflügeligen Türen eine bündige Plattenoberfläche entsteht, wenn die Tür geschlossen ist und die Tür bis zu 180° geöffnet werden kann. Die Bänder können verwendet werden an Türen bis zu 3.000 mm Höhe und 1.500 mm Breite - je Türblatt - mit einem Türgewicht bis zu 100 kg und einer Dicke  $\geq 65$  mm.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Bänder von 10 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4 und 5 festgelegten Bedingungen für die Herstellung, den Einbau, die Verwendung, Instandhaltung und Instandsetzung erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

Vier Verwendungsklassen sind festgelegt – in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup>: leichter, mittlerer, starker und sehr starker Gebrauch.

### 2 Merkmale der Produkte und Nachweisverfahren

#### 2.1 Brandverhalten / Feuerwiderstand

Die Bänder sind geeignet für die Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren, die einer positiven Bewertung bezüglich des Beitrages der Bänder zur Feuerwiderstandsfähigkeit der entsprechenden Feuer- und Rauchschutztüren unterzogen wurden. Sie wurden an Feuerschutztüren nach DIN EN 1634-1<sup>8</sup> geprüft und diese wiederum gemäß DIN EN 13501-2<sup>9</sup> klassifiziert: EI<sub>1</sub>30.

7	DIN EN 1935:2002-05	Baubeschläge; Einachsige Tür- und Fensterbänder; Anforderungen und Prüfverfahren
8	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
9	DIN EN 13501-2:2003-12	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsleitungen



Die Baustoffe, aus denen die Bänder bestehen, sind gemäß Kommissionsentscheidung 96/603/EG<sup>10</sup> nach DIN EN 13501-1<sup>11</sup> eingestuft: Baustoffklasse A1.

## 2.2 Dauerfunktion

Die Dauerfunktion wurde in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup> bestimmt. Die Bänder wurden mit 25.000 bzw. 200.000 Zyklen geprüft.

## 2.3 Abgabe gefährlicher Stoffe

Der Antragsteller muss eine schriftliche Erklärung vorlegen, ob die Produkte Gefahrstoffe - entsprechend der einschlägigen Bestimmungen in den europäischen oder nationalen Mitgliedstaaten - enthalten oder nicht und muss diese Stoffe auflisten.

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

## 2.4 Masse der Prüftür

Die Prüftür hatte eine Masse von 100 kg - in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup>.

## 2.5 Sicherheit

Die Bänder erfüllen die grundlegenden Anforderungen an die Gebrauchssicherheit in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup>.

## 2.6 Korrosionsbeständigkeit

Die Korrosionsbeständigkeit wurde in Anlehnung an DIN EN 1670<sup>12</sup> und DIN EN 1935<sup>7</sup> bestimmt: sehr hohe Korrosionsbeständigkeit.

## 2.7 Bandklasse

Verschiedene Bandklassen und ihre Dauerhaftigkeit wurden bestimmt bis zu Klasse 12 und 12a.

## 2.8 Reibmoment

Die Bänder wurden geprüft in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup>. Das maximal zulässige Reibmoment je Band beträgt 4 Nm.

## 2.9 Belastungs-Verformung und Überbelastung

Die Bänder wurden geprüft in Anlehnung an DIN EN 1935<sup>7</sup>.

## 2.10 Beschreibung

Alle Bestandteile sind eindeutig zu beschreiben. Veränderungen des Materials, der Zusammensetzung oder Eigenschaften sind unverzüglich dem DIBt mitzuteilen, das entscheidet, ob eine neue Bewertung erforderlich ist.



<sup>10</sup> Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 267 vom 19.10.1996, S. 23

<sup>11</sup> DIN EN 13501-2:2003-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>12</sup> DIN EN 1670:1998-12 Schlösser und Baubeschläge - Korrosionsverhalten - Anforderungen und Prüfverfahren

### 3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission<sup>13</sup> ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden. Es ist festgelegt, dass die Entscheidung 1999/93/EC<sup>14</sup> der Europäischen Kommission für Türen, Fenster, Klappen, Rollos, Tore und die zugehörigen Baubeschläge auf die verdeckt liegenden Bänder angewandt werden soll.

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
  - (1) werkseigene Produktionskontrolle;
  - (2) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüf- und Überwachungsplan;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
  - (3) Erstprüfung des Produkts;
  - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
  - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

#### 3.2 Zuständigkeiten

##### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers

###### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem "Prüf- und Überwachungsplan vom 21. Februar 2007 für die am 21. Februar 2007 erteilte europäische technische Zulassung ETA-07/0045", der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>15</sup>

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

###### 3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle/Stellen, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Bänder zugelassen ist/sind, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der/den zugelassenen Stelle/Stellen vorzulegen.

<sup>13</sup> Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.10.2004 an EOTA

<sup>14</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29 vom 25.01.1999, S. 51

<sup>15</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der/den in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle/Stellen ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.



Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 21. Februar 2007 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-07/0045 übereinstimmt.

### 3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle/Stellen

Die zugelassenen Stellen haben die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die zugelassene Stelle hat/zugelassenen Stellen haben die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst - ggf. ist anzugeben, wo auf dem Produkt -, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Kennzeichen des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Gefährliche Substanzen (falls zutreffend).



## 4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

### 4.1 Herstellung

Es wird vorausgesetzt, dass die Herstellung der Bänder die Kriterien der Industrieproduktion dauerhaft erfüllt. Entnommene Stichproben, an denen anschließend die Eigenschaften ausgewertet werden, sollen charakteristisch für die gesamte Produktion sein.

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

#### 4.2 Einbau

Der Einbau und die Inbetriebnahme der Bänder haben den technischen Vorlagen des Herstellers zu entsprechen.

#### 5 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

Die Einschätzung der Gebrauchstauglichkeit basiert auf der Annahme, dass keine andere Instandhaltung als in den Einbauunterlagen angegeben, während des vorausgesetzten Arbeitslebens notwendig ist.

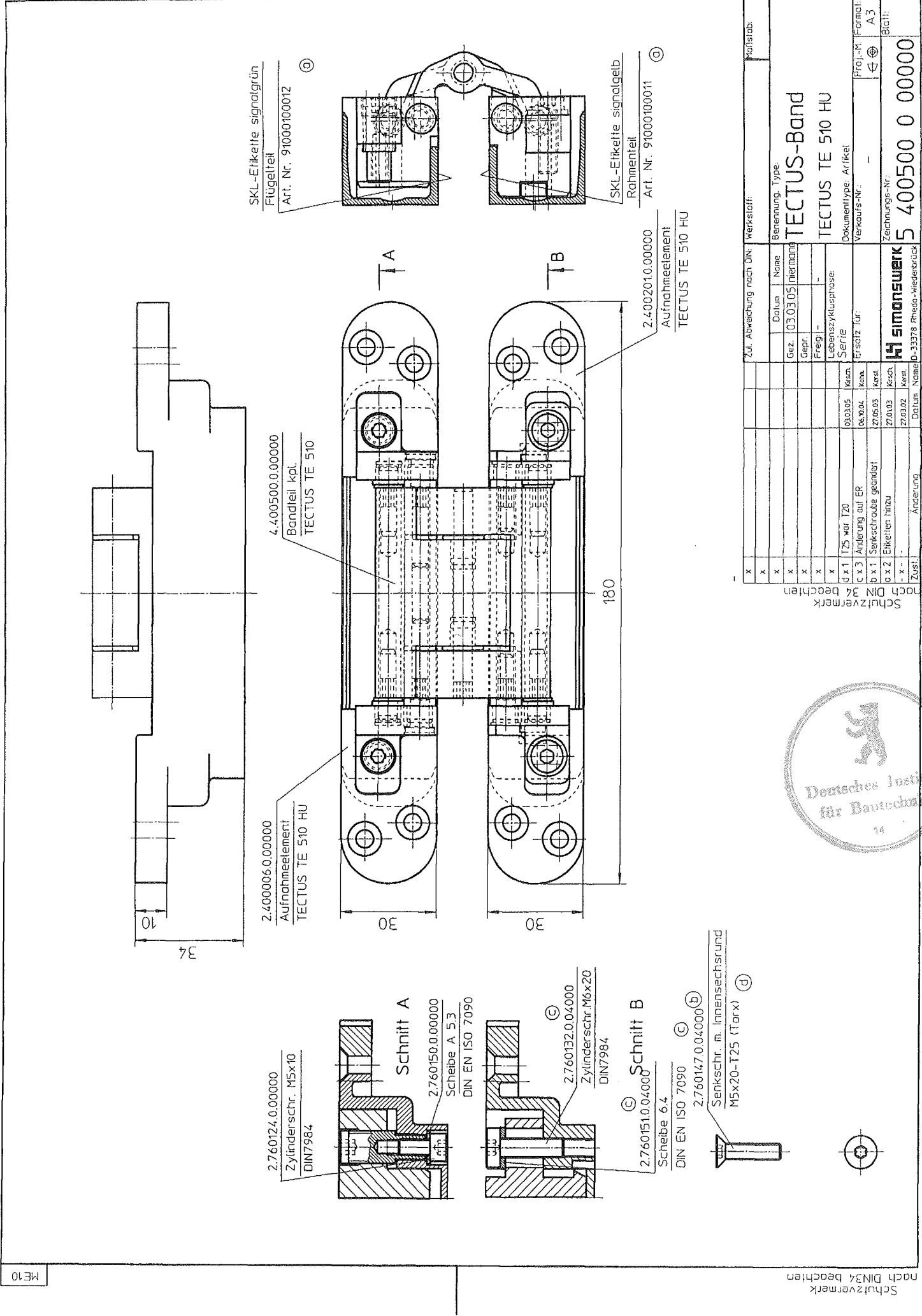
Sollte eine Instandsetzung erforderlich sein, wird diese normalerweise durch Ersatz geleistet.

Dipl.-Ing. E. Jasch  
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik  
Berlin, 21. Februar 2007



#### ANHANG 1 – BESCHREIBUNG DER PRODUKTE

Anlage 1 TECTUS TE 510 HU  
Anlage 2 TECTUS TE 510 3D



SKL-Eikette signalgrün  
Flügelteil  
Art. Nr. 91000100012

SKL-Eikette signalgelb  
Rahmenteil  
Art. Nr. 91000100011

4.400500.0.00000  
Bandteil kpl.  
TECTUS TE 510

2.4002010.00000  
Aufnahmeelement  
TECTUS TE 510 HU

2.400006.0.00000  
Aufnahmeelement  
TECTUS TE 510 HU

2.760124.0.00000  
Zylinderschr. M5x10  
DIN7984

Schnitt A  
2.760150.0.00000  
Scheibe A 5,3  
DIN EN ISO 7090

2.760132.0.04000  
Zylinderschr. M6x20  
DIN7984

Schnitt B  
2.760151.0.04000  
Scheibe 6,4  
DIN EN ISO 7090

2.760147.0.04000  
Senkschr. m. Innensechsrund  
M5x20-T25 (Torx)



Zul. Abweichung nach DIN:		Werkstoff:	
x			
x			
x	Datum	Benennung, Type:	
x	03.03.05	TECTUS-Band	
x	Gepr.	TECTUS TE 510 HU	
x	Freig.	-	
x	Lebenszyklusphase:	-	
x	Serie	-	
x	Ersatz für:	-	
d x 1	T25 vor T20	Kern	10.03.05
c x 3	Änderung auf ER	Kern	06.09.04
b x 1	Senkschraube geändert	Kern	27.05.03
d x 2	Elektronik hinzu	Kern	27.03.03
- x -	-	Kern	27.03.02
- x -	-	Kern	-
Zust:	Änderung	-	

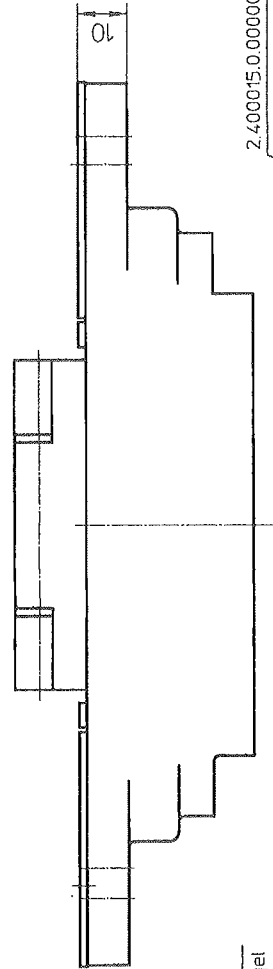
Proj.-Nr.		Formal:	
-		A3	
Blatt:		-	
Zeichnungs-Nr.		-	
5 400500 0 00000		-	
H simonswerk		-	
D-33378 Rheda-wiederbrück		-	

Schutzvermerk  
noch DIN 24 beachten

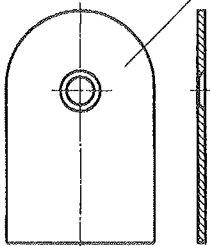
Schutzvermerk  
noch DIN 24 beachten

ME 10

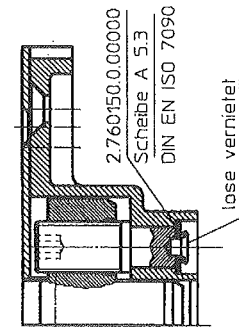




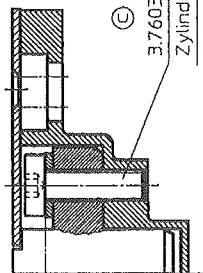
2.400017.0.00000  
Abdeckplatte Flügel



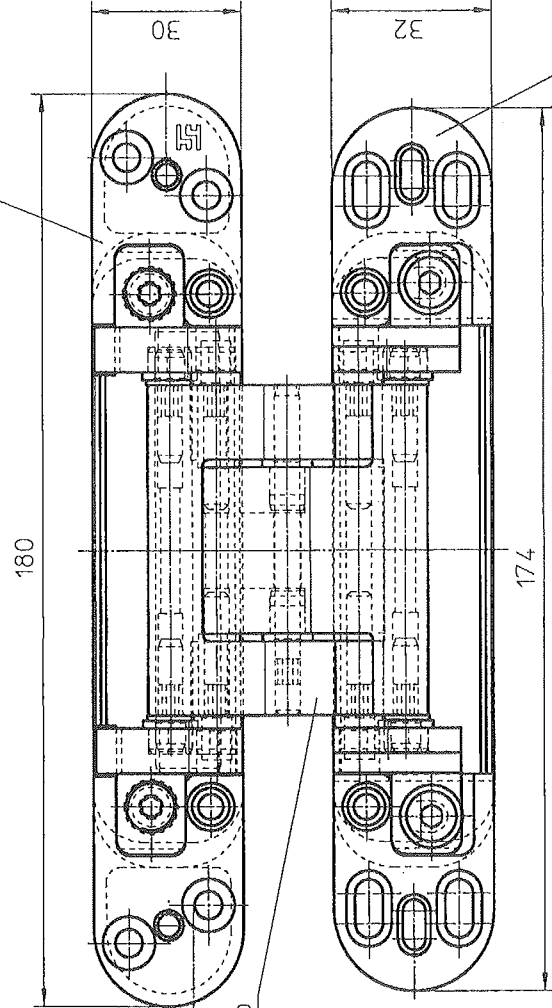
2.400017.0.00000  
Abdeckplatte Flügel



2.760150.0.00000  
Scheibe A 5.3  
DIN EN ISO 7090  
lose vernietet



3.760345.0.00000  
Zylinderschr. mit Scheibe  
DIN 7984 M6x20



2.400015.0.00000  
Aufnahmeelement  
TECTUS TE510-3D Flügel

2.400261.0.00000  
Aufnahmeelement  
TECTUS TE510-3D Rahmen

Einfürstiefe 35

Einfürstiefe 35

- x x Stückzahl Spannl-Schr.korrigiert 2.0.0.06 Kerst.
- g x 1 Bezeichnung geändert 05.01.06 Kerst.
- f x 2 Zubehörteile geändert 12.12.05 Kerst.
- e x 1 Bandl vorm in Baugr.Bandteil kpl. 28.09.05 VL
- d x 1 Zylinder Schr. vor M5x12 27.07.05 Kerst.
- c x 1 Umlenker korrigiert 27.09.05 Kerst.
- b x 1 Schraube vor 2.76162 u. 2.760151 19.10.05 VL
- a x 1 Schraube vor 2.760429, 170 lang 18.10.04 VL
- x x - - - - - Datum
- - - - - Änderung

4.400034.0.00000 Zubehörteile

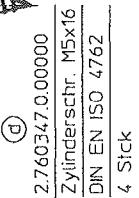
2.760383.0.00000  
Senkschr. M4x25  
DIN EN ISO 7046-1  
2 Stück



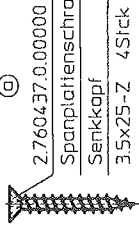
2.760421.0.00000  
Spannplattenschraube-  
Halbrundkopf  
4.5x30-Z 4Stück



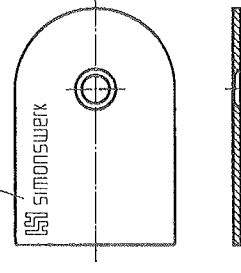
2.760347.0.00000  
Zylinderschr. M5x16  
DIN EN ISO 4762  
4 Stück



2.760437.0.00000  
Spannplattenschraube-  
Senkkopf  
3.5x25-Z 4Stück



2.400263.0.00000  
Abdeckplatte-Rahmen



- x x - - - - - Datum
- - - - - Änderung

Zur. Abweichung nach DIN	Werkstoff	Malsstab
Gez.	24.04.06	Kerstling
Gepr.	-	-
Freig.	-	-
Lebenszyklusphase:	Serie	
Ersatz für:	-	
Proj.-Nr.	Formal:	A3
Verkaufs-Nr.	Blatt:	
Benennung, Type		TECTUS-Band
TECTUS TE510-3D		
Dokumenttyp: Artikel		
Verkaufs-Nr.		5 400520 0 00000
Zeichnungs-Nr.		
H SIMONSWERK		
Name		Reda-Wiedenbrück
Datum		19.11.03
Kerst.		18.10.04
VL		19.10.04
Kerst.		27.09.05
Kerst.		12.12.05
Kerst.		05.01.06
Kerst.		24.04.06